

## **Stellungnahme**

### **der Clearingstelle des Landes Niedersachsen**

**zu den**

**Richtlinienentwürfen über die Gewährung von Zuwendungen zur  
Förderung der Errichtung, des Ausbaus und der Modernisierung von  
Technologie- und Gründerzentren**

**für**

**das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen  
und Digitalisierung**

Hannover, den 24. Januar 2025

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Votum.....	3
2.1. Positive Aspekte.....	3
2.2. Empfehlungen.....	3
2.2.1. Allgemeines.....	3
2.2.2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage.....	4
2.2.3. Gegenstand der Förderung.....	4
2.2.4. Zuwendungsempfänger.....	5
2.2.5. Bewilligungsvoraussetzungen.....	5
2.2.6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	6
2.2.7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	6
2.2.8. Anweisungen zum Verfahren.....	8

## 1. Einleitung

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (**MW**) hat die Clearingstelle des Landes Niedersachsen am 10.12.2024 mit einer Stellungnahme zu den Richtlinienentwürfen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Errichtung, des Ausbaus und der Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren beauftragt. Für die Erarbeitung dieser Stellungnahme hat die **IHK** bürokratierrelevante Hinweise übermittelt. Die **Clearingstelle** gibt unter Berücksichtigung dieser Hinweise folgendes Votum ab:

## 2. Votum

### 2.1. Positive Aspekte

Die Bestimmung in **Nr. 5.1** ist nach Auffassung der **Clearingstelle** positiv zu bewerten. Sie führt unter anderem dazu, dass sich für die Zuwendungsempfänger keine zusätzlichen Pflichten sowie organisatorischen Aufwände ergeben, wie es beispielsweise bei einem Darlehen der Fall wäre.

Auch **Nr. 6.6.2 Satz 3** sollte nach Einschätzung der **Clearingstelle** beibehalten werden. So sinkt infolge des zentralen Registers die Wahrscheinlichkeit, dass Antragsteller wiederholt Angaben zu erhaltenen De-minimis-Beihilfen machen müssen.

### 2.2. Empfehlungen

#### 2.2.1. Allgemeines

Die **Clearingstelle** hält es für wichtig, die Vorschläge des Interministeriellen Arbeitskreises (IMAK) zur Vereinfachung niedersächsischer Förderprogramme in den geplanten Richtlinien so weit umzusetzen, wie dies bereits möglich ist. Hierfür verweist sie insbesondere auf die Abschlussberichte der Arbeitsgruppen 1 und 2.

Außerdem schlägt die **IHK** vor, die Richtlinien derart zu überarbeiten, dass nicht allgemein gebräuchliche Abkürzungen wie „VORIS“, „Erl.“, „LHO“ und „ANBest“ ausgeschrieben werden. Die **Clearingstelle** unterstützt diese Anregung, da sie zum besseren Verständnis der Richtlinien beiträgt.

Die **IHK** macht auch darauf aufmerksam, dass es im Zuge der Digitalisierung möglich sei, direkt aus den Richtlinien heraus auf die einschlägig genannten externen Quellen und Verordnungen zu verlinken und den Antragstellenden so eine bessere Verarbeitung zu ermöglichen. Dies gelte insbesondere für den Abschnitt der Zuwendungsvoraussetzungen, sodass beispielsweise unter Nr. 4.1 direkt ersichtlich sei, welche Regionen das niedersächsische Fördergebiet gemäß Nr. 1.3 und Anhang 6 GRW-Koordinierungsrahmen umfasse. Aufgrund der damit einhergehenden Verringerung des Rechercheaufwands schließt sich die **Clearingstelle** dieser Auffassung an.

### **2.2.2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Aus **Nr. 1.3** lässt sich ohne die zuvor empfohlene Verlinkung nicht entnehmen, welche Landkreise und kreisfreien Städte den einzelnen Fördergebieten zugeordnet werden. Vor diesem Hintergrund regt die **Clearingstelle** an, auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde eine Karte mit den unterschiedlichen Fördergebieten zur Verfügung zu stellen.

**Nr. 1.4** verringert die Planungssicherheit der Zuwendungsempfänger, da sie vor der Bewilligung ihres Antrags nicht abschätzen können, ob die noch verfügbaren Haushaltsmittel für ihr Projekt ausreichen. Angesichts dessen sollte die Bewilligungsbehörde nach Auffassung der **Clearingstelle** ein Dashboard auf ihrer Internetseite bereitstellen, das über die verbleibenden Haushaltsmittel sowie die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anträge informiert.

### **2.2.3. Gegenstand der Förderung**

In **Nr. 2** bleibt unklar, was unter einem Technologie- und Gründerzentrum (TGZ) zu verstehen ist und unter welchen Bedingungen eine Ausstattung als geeignet angesehen wird. Diese Begriffe sollten daher aus Sicht der **Clearingstelle** in den Richtlinien oder auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde erläutert werden.

## 2.2.4. Zuwendungsempfänger

Da die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO ohnehin vom Finanzamt anzuerkennen sind, kann nach Einschätzung der **Clearingstelle** in **Nr. 3.1 Abs. 1 Satz 2** auf den Verweis zur AO verzichtet werden. Die Formulierung sollte dementsprechend wie folgt angepasst werden: „Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen und bei denen dies vom Finanzamt anerkannt ist, können mit kommunalen Trägern gleichbehandelt werden.“

In **Nr. 3.1 Abs. 3** ist davon auszugehen, dass einige potenzielle Antragsteller nicht wissen, worum es sich bei einer Grundschuld an bereitetester Stelle und einer harten Patronatserklärung handelt. Folglich sollten diese Bezeichnungen aus Sicht der **Clearingstelle** auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde verdeutlicht werden.

## 2.2.5. Bewilligungsvoraussetzungen

Um unter **Nr. 4.2 Abs. 1** keine potenziellen Antragsteller zu verlieren, regt die **IHK** an, die Kriterien für eine ausreichende Gründungsintensität in eine Oder-Oder-Reihung umzuwandeln. Satz 2 sollte daher folgendermaßen formuliert werden: „Das ist der Fall, wenn ein Hochschulstandort in einem Radius von bis zu 50 Kilometern liegt oder mindestens eine unbefristete Kooperationsvereinbarung mit einer Hochschule besteht oder sich die Zahl der jährlichen Gewerbeanmeldungen auf Kreisebene über dem landesweiten Durchschnitt bewegt.“ Diese Anregung wird von der **Clearingstelle** unterstützt, da die aktuelle Fassung nicht eindeutig erkennen lässt, ob die Kriterien als Alternativen betrachtet werden oder gemeinsam zu erfüllen sind.

Der Ausbau eines TGZ erfordert gemäß **Nr. 4.2 Abs. 2** die Darlegung einer steigenden Nachfrage nach TGZ-Flächen und im Falle der Umwandlung von Räumen einen wesentlichen Bauaufwand. Nach Auffassung der **Clearingstelle** sollte in den Richtlinien oder auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde dargestellt werden, wie eine steigende Nachfrage nach TGZ-Flächen nachzuweisen ist. Ferner sollte darüber nachgedacht werden, das Wort „wesentlich“ zu streichen, da es sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Alternativ empfiehlt es sich, das Kriterium eines wesentlichen Bauaufwands zu konkretisieren.

In **Nr. 4.2 Abs. 3** wird geregelt, dass eine Modernisierung über die bloße Wiederherstellung des Ursprungszustands hinausgeht. Aus Sicht der **Clearingstelle** sollte diesbezüglich auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde eine Abgrenzung zu den nicht zuwendungsfähigen Ersatzinvestitionen erfolgen. So ist derzeit beispielsweise unklar, inwiefern die Anschaffung einer neuen IT-Ausstattung oder neuer Möbel als Modernisierung oder als Ersatzinvestition angesehen werden würde.

Hinsichtlich **Nr. 4.4** sollte nach Einschätzung der **Clearingstelle** auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde verdeutlicht werden, wie der Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung zu erbringen ist. In diesem Zusammenhang sollte außerdem geprüft werden, ob den Antragstellern hierfür Muster, Vordrucke oder Tabellen eines Kalkulationsprogramms bereitgestellt werden können.

### **2.2.6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Aus **Nr. 5.2** der GRW-Richtlinie ergeben sich verschiedene Bedingungen, bei deren Vorliegen der Fördersatz angehoben werden kann. Nach Auffassung der **Clearingstelle** sollte in der Richtlinie oder auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde dargestellt werden, wie nachgewiesen werden kann, dass sich die geförderte Infrastrukturmaßnahme in eine regionale Entwicklungsstrategie einfügt. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, ob die Voraussetzungen der Buchstaben a bis c lediglich zu begründen oder auch entsprechende Nachweise einzureichen sind.

**Nr. 5.3 lit. g)** ist nicht zu entnehmen, nach welchen Maßstäben beurteilt wird, dass sich die Projektplanung stärker an der Kreislaufwirtschaft oder der Anpassung an den Klimawandel orientiert. Aus Sicht der **Clearingstelle** sollte die Bewilligungsbehörde auf ihrer Internetseite hierauf mithilfe von Beispielen konkretisierend eingehen.

### **2.2.7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Aus **Nr. 6.2** ergeben sich unterschiedliche Prüfrechte und Mitwirkungspflichten. Nach Einschätzung der **Clearingstelle** sollte darauf geachtet werden, dass die hierdurch erforderlichen Informationen nur bei den Zuwendungsempfängern abgefragt werden, wenn diese nicht von einer anderen Stelle eingeholt werden können. Außerdem sollten lediglich Informationen angefordert werden, die den Zuwendungsempfängern zum Zeitpunkt der Abfrage bereits vorliegen oder einfach zu ermitteln sind.

Unter **Nr. 6.3** wird bestimmt, dass Zuwendungsempfänger auf die Einhaltung bereichsübergreifender Grundsätze (beispielsweise die EU-Grundrechtecharta und das „Do no significant harm principle“) zu achten haben. Aus Sicht der **Clearingstelle** führt diese Regelung zu einem größeren Aufwand bei der Antragstellung und kann die Bereitschaft zur Teilnahme am Förderprogramm verringern.

Im Hinblick auf **Nr. 6.4** weist die **IHKN** darauf hin, dass unklar sei, ob der vorzeitige Maßnahmebeginn beantragt werden müsse und wenn ja, welche Voraussetzungen hierfür nötig seien. Sie regt daher an, die Formulierung wie folgt zu verändern: „Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist möglich. In dem Falle werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-Gk oder AnBest-P für verbindlich erklärt.“ Die **Clearingstelle** schließt sich dieser Sichtweise an. Ferner plädiert sie dafür, die Voraussetzungen für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde darzustellen, sofern dessen Gewährung ohne Antrag nicht möglich ist.

Unter **Nr. 6.7** wird zur Gewinnabschöpfung auf die anerkannten und geeigneten Methoden der EU-Kommission beziehungsweise die Ertragswertmethode verwiesen. Um potenziellen Antragstellern das Verständnis dieser Methoden zu erleichtern, sollten nach Einschätzung der **Clearingstelle** hierzu Rechenbeispiele auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde bereitgestellt werden.

In **Nr. 6.8.1** wird geregelt, dass Nutzer eines TGZ grundsätzlich kleine und kleine innovative Unternehmen einschließlich Gründerinnen und Gründer sein sollen. Aus Sicht der **Clearingstelle** lässt sich aus den Richtlinien nicht entnehmen, was unter einem innovativen Unternehmen zu verstehen ist. Eine entsprechende Definition sollte daher in die Richtlinien aufgenommen oder auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt werden.

Ähnliches gilt für den Begriff der gründungs- und technologiebezogenen Beratungsinstitutionen in **Nr. 6.8.4**. So ist für potenzielle Antragsteller insbesondere schwer einzuschätzen, unter welchen Bedingungen eine Beratungsinstitution als technologiebezogen angesehen wird. Sofern sich die Kriterien des Gründungs- und Technologiebezugs nicht näher definieren lassen, hält es die **Clearingstelle** für angebracht, auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde zumindest einige Beispiele für entsprechende Beratungsinstitutionen zu nennen.

## 2.2.8. Anweisungen zum Verfahren

In **Nr. 7.1** der EFRE-Richtlinie sollte nach Auffassung der **Clearingstelle** nicht nur auf die Verordnung 2021/1060 verwiesen werden, sondern eine Formulierung wie „[...] dass eine Aufnahme u. a. mit Name des Zuwendungsempfängers und die Projektbezeichnung in die online einsehbare Liste der begünstigten Vorhaben namentlich nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 [...] erfolgt.“ gewählt werden.

Die sich aus **Nr. 7.3** der GRW-Richtlinie und aus **Nr. 7.4** der EFRE-Richtlinie ergebende Bereitstellung von Vordrucken ist aus Sicht der **Clearingstelle** positiv zu bewerten. Hierbei sollte allerdings darauf geachtet werden, dass der Nachweis über eine einfach ausfüllbare Tabelle eines Kalkulationsprogramms oder eine Browsermaske erbracht werden kann und es bei der Übermittlung an die Bewilligungsbehörde nicht zu Medienbrüchen kommt.

Des Weiteren begrüßt die **Clearingstelle** die Möglichkeit aus **Nr. 7.4** der GRW-Richtlinie und **Nr. 7.5** der EFRE-Richtlinie, die Schriftform durch die elektronische Form zu ersetzen. Die damit verbundene qualifizierte elektronische Signatur wird von vielen Unternehmen jedoch aus Praktikabilitätsgründen nicht verwendet. Nach Einschätzung der **Clearingstelle** sollte daher auf die Entwicklung von Alternativen hingewirkt werden, die es den Unternehmen ermöglichen, sich einmalig rechtssicher zu identifizieren.

In **Nr. 7.5** der GRW-Richtlinie und **Nr. 7.6** der EFRE-Richtlinie wird festgelegt, dass die Bewilligungsbehörde bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit das zuständige Amt für regionale Landesentwicklung hinzuziehen und dessen Votum zu berücksichtigen hat. Damit potenzielle Antragsteller den Gesamtaufwand für die Beantragung und Abwicklung der Förderung einschätzen können, sollte nach Auffassung der **Clearingstelle** klargestellt werden, ob und inwieweit ein Antragsteller das zuständige Amt für regionale Landesentwicklung bei der Vorbereitung des Votums zu unterstützen hat.